



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An die Regierungspräsidentin  
Anne Lütkes

und an die

Geschäftsstelle des Regionalrates  
Frau Sablofski

Im Haus

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906  
Fax: 0211/475-2964  
[gruene.regionalrat@brd.nrw.de](mailto:gruene.regionalrat@brd.nrw.de)

Düsseldorf 14.08.2014

## **Anfrage zur Sicherung der Grundwasserreserven im neuen Regionalplan / Grund- und Oberflächenwasserzustand- und der Reserven**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

der exakte Überblick über die Situation der Wasserversorgung im Regierungsbezirk ist aufgrund fehlender neuerer Daten oder eines neuen Fachbeitrages nicht möglich. Die Wasserbilanz 2003 dient weiterhin als fachliche Grundlage der dargestellten Wassergewinnungsanlagen, der Wasserschutzzonen sowie der Wasserreservegebiete des neuen Regionalplanes.

### Sachverhalt:

Der Grundwasserzustand im Plangebiet ist fast flächendeckend durch den übermäßigen Eintrag von Nitrat in einem kritischen Zustand. Dies führte bereits zur Aufgabe von drei Wasserwerken.

Ca. 25 Wasserwerke haben **keine** ausgewiesenen Wasserschutzzonen. Mit der Konsequenz, dass dort keinerlei Beschränkungen (Vertragslandwirtschaft) für die Landwirtschaft ausgesprochen werden können. In der Wasserbilanz 2003 sind nur öffentliche Entnahmen bilanziert. Die private Entnahme z.B. Industrie mit Wasserrechten ist nicht berücksichtigt worden.

Im Raum Krefeld kann von einer Überbewirtschaftung des Bilanzraumes ausgegangen werden. Eine exakte Beurteilung der Wasserhaltung ist wohl derzeit nicht möglich?

- Unsere Fraktion war davon ausgegangen, dass der neue Regionalplan unter Einbeziehung der Überlegungen (Klimaveränderung und des Vorsorgeansatzes) mindestens die jetzigen bestehenden Wasserreserven planerisch sicherstellt.

Insbesondere weil hier im Kapitel Teil 1 der Begründung, Seite 78 ausgeführt wird:

*„Vor dem Hintergrund potentieller Verunreinigung der Grundwasservorkommen und des Klimawandels sowie dem damit ggfls. einhergehenden Ausfall bestehender Wassergewinnungsanlagen ist dies von Relevanz“.*

Unsere Fraktion war weiterhin davon ausgegangen, dass auch bei aufgebener Wasserentnahme z.B. (Wasserwerk Elten-Emmerich) die Wasserschutz-zonen erhalten bleiben, um den Grundwasserkörper nach Sanierung (WRRL) in einen guten Zustand wieder nutzen zu können. Die planerische Sicherstellung ist dann aber in diesem Fall nicht erfolgt.

Aufgrund der Schwierigkeit das Kartenmaterial alt/ neu zu vergleichen und dem Anliegen, uns ein möglichst ganzheitliches Bild der Wasservorsorge im Plangebiet zu erschließen, möchten wir die folgende Anfrage stellen:

- Bei welchen und bei wie vielen aufgegebenen Wasserwerken ist die Darstellung der Wasserschutz-zonen aus dem neuen Regionalplan „verschwunden“?
- Der Regionalplan weist mit seiner Beikarte „Wasserwirtschaft“ die Wasserschutz-zonen III B aus, auch wenn diese als Schutz-zonen nicht förmlich festgelegt sind. Zu wünschen wäre jedoch, die weitere förmliche Festlegung der Wasserschutz-zonen derjenigen Gewinnungsanlagen anzustreben, die bisher nicht geschützt sind. Ist dies vorgesehen? Welche und wie viele Gewinnungsanlagen sind davon betroffen?
- Welche Gewichtung bekommt eine ausreichende Wasserreserve für die Bevölkerung z.B. im Katastrophenfall, falls in den Ballungsräumen das Oberflächenwasser nicht mehr genutzt werden könnte, dem Planwerk zu?
  - Vor dem Hintergrund, dass die Grundwasserreserven schon hoch mit Nitrat belastet sind?
  - Vor dem Hintergrund, dass offenbar mehrere Talsperren des Bergischen Landes Probleme mit Algenbildung haben? Z.B. musste im Fall der Sengbachtalsperre aufgrund von Toxinbildung durch die Burgunderblutalge das Wasserwerk Glüder abgeschaltet werden!
- Ergeben sich hieraus neue Gesichtspunkte, dass z.B. im Bergischen Land möglicherweise planerische Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen um eine größere Trinkwasserreserve zu bevorraten?
- Sind die jetzt festgeschriebenen Grundwasserreserven linksrheinisch ausreichend planerisch gesichert worden?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause

Fraktionssprecher

## **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 14.08.2014 zur Sicherung der Grundwasserreserven im neuen Regionalplan/ Grund- und Oberflächenwasserzustand und der Reserven**

### **Antwort der Verwaltung:**

Zurzeit (Stand August 2014) sind im Regierungsbezirk Düsseldorf 57 Wasserschutzgebiete (WSG) festgesetzt (davon zwei Gebiete über eine vorläufige Anordnung nach § 52 WHG); für 28 Wassergewinnungen ist noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Differenzen zu den Angaben der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sind dadurch bedingt, dass der Regionalplan Düsseldorf nur für einen Teil des Regierungsbezirks aufgestellt wird. Einige Wasserschutzgebiete stehen kurz vor der Festsetzung (z. B. für die Gewinnungen Vinn und Straelen), bei anderen – hier handelt es sich allerdings nur um wenige Einzelfälle - ist noch keine Entscheidung gefallen, ob ein Schutzgebiet festgesetzt werden soll (betrifft z. B. die Gewinnung Fürth). Hier handelt es sich um eine Entnahme zur Entwässerung des Braunkohletagebaus Garzweiler, gleichzeitig wird das Wasser nach Aufbereitung als Ersatzwasser zur Verfügung gestellt. Diese Entnahme ist wegen der Koppelung an die Sumpfungsmaßnahmen zeitlich befristet, zudem wird Grundwasser aus einem tieferen Grundwasserstockwerk unterhalb der Braunkohleflöze gefördert.

Grundsätzlich soll für alle Entnahmen der öffentlichen Trinkwassergewinnung ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden, um diese Bereiche langfristig vor Gefährdungen zu schützen und damit die Trinkwasserversorgung abzusichern. Das Verfahren von der Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens über die Öffentlichkeitsbeteiligung bis zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist sehr aufwändig. Von daher ist nicht mit einer kurzfristigen Erreichung dieses Zieles zu rechnen. Festgesetzt wird in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Entnahme; dies umfasst die Wasserschutzzonen I, II, IIIA und IIIB.

Im Regionalplan Düsseldorf (Entwurf) sind in der Zeichnerischen Darstellung die Wasserschutzzonen I-III A der festgesetzten Wasserschutzgebiete und der Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung sowie der Reservegebiete als Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) dargestellt. In der Beikarte 4G – Wasserwirtschaft sind die kompletten Einzugsgebiete aller Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von Wassergewinnungen ohne festgesetzte Wasserschutzgebiete sowie der Reservegebiete i.S. der Wasserschutzzonen I-III B (Stand Dezember 2013) abgebildet.

Ein Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor Einträgen durch die Landwirtschaft ist nur durch Ausweisung von Wasserschutzgebieten mit entsprechenden Regelungen bezüglich der Düngung möglich. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass Bereiche mit hohen Nitratgehalten im Grundwasser nur sehr langsam auf Reduzierungen der Düngemittelausbringung reagieren. Auch im Bereich von Kooperationen Wasserwirtschaft / Landwirtschaft - die zwischenzeitlich bei fast allen Wassergewinnungen existieren - können zwar zum Teil deutliche Erfolge verzeichnet werden, allerdings wird der Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser bei Gewinnungen, die deutlich über diesem Wert lagen, auch nach Jahren nicht oder noch nicht erreicht bzw. unterschritten. Dies hatte bei einigen Anlagen zur Folge, dass die Trinkwassergewinnungen in tiefere Grundwasserstockwerke verlagert werden mussten. Die Verlagerung der Grundwassergewinnung in tiefere Stockwerke hat zur Folge, dass durch sogenannte Fenster in den stockwerkstrennenden Tonschichten Nitrat und auch sonstige Schadstoffe (z. B. LHKW aus Altlasten) aus dem ersten Grundwasserleiter in die tieferen Grundwasserstockwerke gelangen. Durch die wachsende Zahl an Biogasanlagen und den damit verbundenen zusätzlichen Maisanbau sowie die Verbringung der Gärreste auf landwirtschaftliche Flächen wird das Problem hoher Nitratkonzentrationen im ersten Grundwasserstockwerk noch verstärkt. Hier wäre eine Regelung über die Neufassung der Düngeverordnung notwendig.

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ohne bestehende oder geplante Entnahme unterliegt strengen rechtlichen Voraussetzungen und ist in der Regel nicht zulässig. Die Einschränkungen für Dritte – insbesondere für die Landwirtschaft sowie Industrie- und Gewerbebetriebe – sind in Wasserschutzgebieten so gravierend, dass dies aus Gründen der reinen Vorsorge nicht zu rechtfertigen ist. Zwar können Wasserschutzgebiete auch zur Sicherung einer künftigen öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt werden, doch ist dies nur zulässig, wenn eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass ein bestimmtes Wasservorkommen in absehbarer Zeit (auch mengenmäßig) benötigt wird (Czychowski/Reinhardt, WHG, § 51, Rn. 27). Dafür ist z. B. erforderlich, dass bereits eine konkrete Planung für den Standort der Wassergewinnungsanlage und die Höhe der beabsichtigten Entnahmemenge besteht, da ansonsten kein Einzugsgebiet ermittelt werden kann. Im Fall Wasserschutzgebiet Gindericher Feld wurde ein Schutzgebiet ausgewiesen, ohne dass eine Grundwasserförderung betrieben wurde oder eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser beantragt war. Um den oben genannten Bedenken Rechnung zu tragen, wurde durch Erlass des Umweltministeriums vorgegeben, nach 10 Jahren eine erneute Überprüfung durchzuführen. Eine Unterschützstellung nur zur Vorratshaltung oder alleine nach Vorsorgeprinzipien ist nicht zulässig (BayVGH v. 09.07.2010 – 22 N 06.1741).

Es ist jedoch beabsichtigt, Wasserschutzgebiete, deren Verordnungen zeitlich ablaufen und nicht erneut erlassen werden sollen, oder die Einzugsgebiete nicht mehr betriebener Wassergewinnungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach einer Einzelfallprüfung zukünftig als Reservegebiete im Regionalplan Düsseldorf weiterhin als BGG darzustellen, da diese Bereiche in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität negativ beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden sind. Eine Wiederaufnahme der Gewinnung bliebe dann möglich. Dies ist insbesondere sinnvoll, da sich zurzeit einerseits zwar noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird, andererseits jedoch die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen werden, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

Bei der Fortschreibung des Regionalplanes wurden die BGG der festgesetzten WSG Aldekerk, Elten, Nieukerk, Süchteln und der Wassergewinnungen Alt Kalkar, Weckhoven, Herkenbosch (NL), Reuver (NL), und Tegelen (NL) gestrichen, da die Wasserschutzzonen aufgehoben bzw. bei den Wassergewinnungen die Förderung eingestellt wurde.

Im Rahmen der Überlegungen zur Fortschreibung der zeichnerischen Darstellung für die BGG wurde zunächst geprüft, die gestrichenen BGG vor dem Hintergrund der noch unsicheren Auswirkungen des Klimawandels als Reservegebiete zu erhalten. Da die Wasserwerke und Brunnen jedoch zurückgebaut wurden und an den ehemaligen Standorten zum Teil gewerbliche Nutzungen entstanden sind, die mit einer evtl. zukünftigen Wiederaufnahme der Wassergewinnung nicht in Einklang zu bringen sind, wurde von einer Sicherung dieser Bereiche als Reservegebiete zunächst abgesehen. Geplant ist jedoch für die aufgehobenen Wasserschutzgebiete bzw. die eingestellten Trinkwassergewinnungen eine Einzelfallprüfung durchzuführen, ob eine Darstellung als Reservegebiet möglich ist oder ob durch anderweitige Nutzungen diese Gebiete langfristig nicht mehr als Reservebereiche für die öffentliche Trinkwassergewinnung zur Verfügung stehen. Für die aufgegebenen Gewinnungen auf niederländischer Seite ist eine Darstellung als Reservegebiet nicht zielführend, da nur geringe Anteile des Einzugsgebietes im Geltungsbereich des Regionalplanes liegen.

Falls Oberflächengewässer (Ruhr, Rhein sowie Talsperrenwasser) nicht mehr für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung stehen sollten, könnte dies nicht durch die Förderung aus dem Grundwasser kompensiert werden. Die Nutzung von Oberflächengewässern erfolgt im Dienstbezirk entweder indirekt als Uferfiltrat (Rhein), durch eine Entnahme aus der fließenden Welle mit anschließender Aufbereitung mit Zwischenspeicherung im Grundwasserleiter (Ruhr) oder durch die Nutzung von Talsperrenwasser. Das Szenario „Ausfall der direkten oder indirekten Nutzung der Oberflächengewässer zur Trinkwassergewinnung“ ist allerdings auch

extrem unwahrscheinlich. Die Gewinnungen an Rhein und Ruhr verfügen über Aufbereitungsanlagen, mit den Reinigungsstufen Ozonung, Flockung, Filtration, Aktivkohlefiltration und Desinfektion, die eine Vielzahl an insbesondere organischen Verunreinigungen aus dem Wasser entfernen können. In Essen verfügen die Gewinnungen Überruhr und Bugaltendorf zwar noch nicht über die genannten Aufbereitungsstufen, zurzeit erfolgt aber eine Umstellung der Förderung sowie eine Ertüchtigung der Aufbereitung beider Gewinnungen. Am Rhein und an der Ruhr wird die Wassergüte laufend durch das LANUV und die Wasserwerksbetreiber kontrolliert, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können. Bei Durchgang einer Schadstoffwelle im Rhein bzw. an der Ruhr wird die Förderung vorübergehend eingestellt. Algenblüten, bei welchen toxische Stoffe von den Algen freigesetzt werden, sind zwar durch ein verstärktes Nährstoffangebot bedingt, stellen allerdings natürliche Vorgänge dar und sind von daher bei Oberflächengewässern nicht grundsätzlich auszuschließen. Hier ist es – wie übrigens auch bei Förderungen aus dem Grundwasser – erforderlich, bei Schadensfällen die Sicherung der Trinkwasserversorgung über benachbarte Gewinnungen / Betreiber sicherstellen zu können (Verbundsysteme / Notverbände). Die Reservegebiete können nur als Ersatz für Grundwasserentnahmen dienen. Ein Ersatz der direkten (Entnahme aus der fließenden Welle wie an der Ruhr) oder indirekten (Uferfiltration am Rhein) Trinkwassergewinnung aus Oberflächengewässern ist aufgrund der an Rhein und Ruhr gewonnenen Wassermengen (s.o.) nicht möglich.

In der Wasserbilanz 2003 der Bezirksregierung Düsseldorf wurde neben einer quantitativen Beschreibung und Bewertung der verfügbaren Wasserressourcen im Regierungsbezirk erstmals eine qualitative Betrachtung durchgeführt. Betrachtet wurden für den quantitativen Ansatz in der Wasserbilanz 2003 die öffentliche Wasserversorgung, die industrielle Betriebswasserversorgung (Brauchwasser, Kühlwasser etc.) sowie sonstige Nutzungen (z. B. landwirtschaftliche Beregnungen, Polderung oder Sümpfung).

Die in der Wasserbilanz 2003 abgegrenzten und im GEP99 bereits als BGG dargestellten Bereiche werden bei der Fortschreibung des Regionalplanes für die Darstellung der Reservegebiete übernommen. Mit dieser Abgrenzung sollen für die Wassergewinnung potentiell geeignete Flächen, die aktuell jedoch nicht genutzt werden, weiterhin als Reservegebiete für die Wassergewinnung erhalten bleiben. Vor dem Hintergrund der noch uneinheitlichen Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt sowie die damit einhergehende Entwicklung des Wasserbedarfs ist es raumordnerisch sachgerecht, die Reservegebiete zu sichern.